



**Allgemeine Transportbedingungen
des Kfz.-Frachtführerverbands
ČESMAD BOHEMIA**

© 2014

§ 1

Die allgemeinen Transportbedingungen des Kfz.-Frachtführerverbands ČESMAD BOHEMIA (nachstehend nur ATB des ČESMAD BOHEMIA) werden im Sinne von §1751 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 89/2012 Gbl. Bürgerliches Gesetzbuch (nachstehend nur „*neues BGB*“) als branchenspezifische Bedingungen herausgegeben, die ausführlich die Beziehungen regeln, die sich aus den zwischen Unternehmern bestehenden Transportverträgen ergeben. Die ATB des ČESMAD BOHEMIA regeln Rechte, Pflichten und Haftung ausführlicher, die während der vertraglichen Beziehungen zwischen Personen entstehen, die an der Beförderung mit Kraftfahrzeugen für fremden Bedarf beteiligt sind, d.h. im Straßengüterverkehr, da angesichts des Sachverhalts, dass es keine Straßentransportordnung gibt, es für zweckmäßig gilt, die Fragen ausführlicher zu regeln, die sich aus den Rechtsbeziehungen im innerstaatlichen und internationalen Straßengüterverkehr ergeben.

§ 2

Der Frachtführer ist verpflichtet, zur Beförderung von Sendungen nur für den Straßenbetrieb taugliche Fahrzeuge in ordnungsgemäßem technischem Zustand zu benutzen, andernfalls haftet er für alle Schäden, die infolge dieser Pflichtverletzung entstehen. Der Frachtführer kann sich im Bemühen, sich von seiner Haftung zu befreien, auf keine technischen Mängel des zum Transport benutzten Fahrzeugs berufen.

§ 3

Grundbegriffe

1. Der Transportvertrag ist ein Vertrag zum Gütertransport, abgeschlossen im Sinne von § 2555 des neuen BGB.
2. Als Frachtführer gilt eine Person, die sich im Sinne von § 2555 des neuen BGB verpflichtet, fremdes Gut für fremden Bedarf gegen Entgelt zu befördern.
3. Vertraglicher (verantwortlicher) Frachtführer ist der Frachtführer, der seiner Verpflichtung, das Gut zu befördern mit Hilfe eines anderen Frachtführers im Sinne § 1935 des neuen BGB nachkommt.
4. Der reale (ausführende) Frachtführer ist der Frachtführer, der den Gütertransport selbst mit einem Kraftfahrzeug realisiert.
5. Erfolgt der Transport auf der Basis eines einzigen Transportvertrags schrittweise durch mehrere reale (ausführende) Frachtführer, dann übernimmt jeder von ihnen die Haftung für die Ausführung des gesamten Transports, wobei jeder weitere Frachtführer durch Übernahme von Gut und Frachtbrief zum Vertragspartner dieses einzigen Transportvertrags wird.
6. Der Absender ist die mit dem Frachtführer den Transportvertrag laut § 2555 des neuen BGB abschließende Person. Als Absender gilt die Person, die dem Frachtführer die notwendigen Beförderungsdispositionen vergibt. Der Absender ist derjenige, der dem Frachtführer die Sendung übergibt. Der Absender trägt die Verantwortung für das Verladen und die Lagerung des Guts, wenn im Transportvertrag nichts anderes angegeben wird. Der Absender wird in dem für Gütertransport ausgestellten im Frachtbrief genannt.
7. Als Verfrachter wird gewöhnlich diejenige Person bezeichnet, die Auftraggeber des Transports ist und das Frachtgeld an den Frachtführer zahlt. In solchem Fall ist der Verfrachter das Subjekt des Transportvertrags. In der Regel übergibt der Verfrachter die Fracht nicht physisch zum Transport an den Frachtführer. Der Verfrachter wird in der Regel nicht als Absender im Frachtbrief genannt. Verfrachter kann der Empfänger sein.
8. Als Berechtigter gilt die Person, die zum gegebenen Zeitpunkt das Verfügungsrecht zu der zu befördernden Sendung hat oder der das geltend gemachte Recht aus dem Transportvertrag zusteht.
9. Der Preis für die Realisierung des Transports durch den Frachtführer, d.h. für die Realisierung der

Ortsveränderung der Sendung zu den laut Transportvertrag vereinbarten Bedingungen heißt „Frachtgeld“.

§ 4

1. Als Sendung gelten alle Waren, mobile Sachen, Tiere, Gegenstände und Stoffe, die als Ladung für fremden Bedarf mit einem beliebigen Straßenverkehrsmittel (Fahrzeug) transportiert werden¹.
2. Die Sendungen werden als Wagenladungen (Ganzwagenladungen), Stücksendungen oder Beiladungen befördert.
3. Als Beiladung gilt eine Sendung, die zusammen mit anderen Sendungen befördert wird.

§ 5

Entstehung und Inhalt des Transportvertrags

Ist durch Vereinbarung zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart, gilt, dass der Transportvertrag zwischen Absender und Frachtführer entsteht:

- a) durch Annahme des Antrags zum Abschluss des Transportvertrags – als Antrag gilt der Transportauftrag laut § 6,
- b) wenn nicht laut Punkt a) entstanden, dann durch Übernahme der Sendung zum Transport durch den Frachtführer vom Absender, laut Transportdokument.

§ 6

Transportauftrag

1. Der Absender kann den Transportauftrag schriftlich, elektronisch oder mündlich geben. Der Frachtführer bestätigt die Auftragsannahme schriftlich, elektronisch oder mündlich. Verlangt der Absender eine schriftliche Bestätigung der Auftragsannahme, muss der Frachtführer dem entsprechen. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die elektronische Kommunikation, die gesetzlich als schriftliche Handlung gilt.
2. Der schriftliche Transportauftrag enthält die zur Ausführung und Abrechnung des Transports erforderlichen Daten, vor allem:
 - a) Name, Adresse, Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer, ggf. Telefonnummer des Absenders, E-Mail,
 - b) Beladungsadresse, wenn für den Absender eine andere Person die Sendung zum Transport aufgibt, dann auch deren Name und Adresse, ggf. Telefonnummer,
 - c) Adresse des Entladungsortes, Name und Adresse des Empfängers, ggf. Telefonnummer,
 - d) handelt es sich um leicht verderbliche Sendungen, muss der Auftrag Dispositionen für den Fall der Ablehnung ihrer Übernahme durch den Empfänger enthalten,
 - e) Beschreibung der Sendung, d.h. übliche Benennung ihres Inhalts und der Verpackung, ggf. deren Bezeichnung gemäß technischen oder anderen Normen, Produktverzeichnissen, Katalogen u.ä.,
 - f) sollte es das Wesen der Sendung verlangen, muss im Auftrag angegeben werden, dass mit der Sendung während des Be- und Entladens und Transports auf besondere Weise umgegangen wird,
 - g) Stückanzahl der Sendung oder Anzahl ihrer Verpackungen, Beförderungseinheiten, Paletten u.ä.,
 - h) Gesamtgewicht der Sendung und bei sperriger Sendung oder länger als 3 m noch die Abmessungen der einzelnen Stücke,
 - i) besonderer kultureller oder künstlerischer Wert der Sendung,
 - j) verlangte Lieferfrist der Sendung,
 - k) mögliches Verbot der Einbeziehung eines weiteren Frachtführers oder dass dessen Einbeziehung die Zustimmung des Absenders oder Auftraggebers bedingt,
 - l) Art und Umfang der Beschädigung der Sendung, wenn eine bereits beschädigte Sendung zur

¹ Verordnung Nr. 341/2002 Gbl.

Beförderung aufgegeben wird (z.B. zur Reparatur geschickte Sendung),

- m) Typ des zur Beförderung verlangten Fahrzeugs oder Anforderung der Spezialausrüstung des Fahrzeugs oder Wert der zu befördernden Sendung,
- n) Angabe darüber, dass es sich um den Transport einer gebrauchten Maschine oder Anlage handelt,
- o) verlangter Termin und verlangte Uhrzeit der Beladung.

§ 7

1. Der Frachtführer nimmt die Beförderung mit fachlicher Sorgfalt aufgrund des abgeschlossenen Transportvertrags und der Angaben des Absenders zum Charakter der Sendung vor. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer bereits bei der Vereinbarung des Transportvertrags Angaben zum Charakter der Sendung zu machen, sodass der Transport mit fachlicher Sorgfalt erfolgen kann. Der Absender ist vor allem verpflichtet, Angaben zur Sendung zu machen, die für die Vereinbarung der Beförderung im entsprechenden Sicherheitsmodus wichtig sind.
2. Der Frachtführer anbietet und vereinbart die Beförderung zu Standardtransportbedingungen, wenn die Beförderung mit dem vereinbarten Kraftfahrzeugtyp mit einem Fahrer erfolgt, der im Verlauf der Beförderung die vorgeschriebenen Sicherheitspausen einhält und das Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen abstellt, die zum Abstellen des gegebenen Fahrzeugtyps mit Rücksicht auf die Charakteristik der Ladung vorgesehen sind. Die Standardtransportbedingungen sind nur für den Transport von sicheren Sendungen geeignet, die nicht von Diebstahl gefährdet sind, sowie für eine kürzere Entfernung, denn der Transportpreis rechnet nur mit einer Ein-Mann-Besatzung, die keine ununterbrochene Aufsicht des Fahrzeugs mit der Sendung garantieren kann.
3. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer mitzuteilen, dass die Sendung mit Rücksicht auf deren Charakter oder Wert als sensibel gilt und ein Transportvertrag mit erhöhten Sicherheitsbedingungen vereinbart werden muss. Der Frachtführer realisiert die Beförderung unter erhöhten Sicherheitsbedingungen mit dem vereinbarten Fahrzeugtyp mit den vereinbarten Sicherheitseinrichtungen im Fahrzeug mit zweiköpfiger Besatzung. Bei der Beförderung einer Sendung unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen können die Fahrzeuge mit zwei Fahrern besetzt sein, die eine längere Transportentfernung bei kürzeren Sicherheitspausen realisieren können, aber auch beim Einsatz von zwei Fahrern im Fahrzeug müssen Sicherheitspausen erfolgen, wenn beide Fahrer verpflichtet sind, Sicherheitspausen einzuhalten und das Fahrzeug mit der Ladung auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt ist, der zum Abstellen des vereinbarten Fahrzeugtyps mit Rücksicht auf die Charakteristik der Ladung vorgesehen ist.
4. Bewachte Parkplätze, wo der Parkplatzbetreiber für abgestellte Fahrzeuge incl. Ladung haftet, gibt es nicht in ausreichendem Maße und der Frachtführer garantiert nie die Benutzung bewachter Parkplätze. Sollte der Absender die Benutzung bestimmter Parkplätze im Transportverlauf verlangen, ist er verpflichtet, für den Frachtführer auf den genannten Parkplätzen einen Stellplatz sicherzustellen und muss solche Parkplätze auf der gesamten Transportstrecke so festlegen, dass sie der Frachtführer bei Einhaltung aller Sicherheitsregeln für den Betrieb auf den Straßen nutzen kann. Das Parkplatzverzeichnis muss der Absender an den Frachtführer bei der Beladung übergeben und muss das im Frachtbrief angeben, andernfalls ist die Anweisung des Absenders für den Frachtführer ungültig und ist der Frachtführer berechtigt, die bei der üblichen Transportstrecke verfügbaren Parkplätze zu nutzen.
5. Der Frachtführer realisiert aufgrund des Transportvertrags die Beförderung der Sendung, deren Bestandteil keine Absicherung einer Begleitung des Fahrzeugs mit der Sendung ist. Sollten Charakter und Sensibilität der Sendung so hoch sein, dass für die Sicherheit der Sendung eine ununterbrochene Aufsicht der Sendung erforderlich ist, dann ist der Absender verpflichtet, die Begleitung der Sendung selbst oder

mittels einer Fachversandfirma sicherzustellen oder diese Leistung beim Frachtführer in Auftrag zu geben.

§ 8

Transportdokument

1. Die Transporturkunde als Transportdokument über die Sendung begleitet die Sendung bis zu ihrer Aushändigung an den Empfänger der Sendung. Die Transporturkunde muss der Absender ordnungsgemäß ausgefüllt an den Frachtführer übergeben. Die Transporturkunde wird dem Frachtführer gleichzeitig mit der Sendung übergeben, sofern für einige Beförderungsarten keine andere Regelung festgelegt ist.
2. Der Ladungsschein ist kein Transportdokument. Ein Ladungsschein laut Bestimmungen von § 2572 ff. des neuen BGB (d.h. handelbares Wertpapier) wird im Straßengüterverkehr nicht benutzt. Diese Bedingungen betreffen keine Regelung des Ladungsscheins.
3. Als Transportdokument gilt in der Regel der Frachtbrief. Das Transportdokument muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ausstellungsort und -tag,
 - b) Name und Adresse des Absenders,
 - c) Name und Adresse des Frachtführers,
 - d) Ort, Datum und Uhrzeit der Übernahme der Sendung und voraussichtlicher Ort, voraussichtliches Datum und voraussichtliche Zeit ihrer Anlieferung,
 - e) Name und Adresse des Empfängers, ggf. Adresse, wo sich der Frachtführer melden soll,
 - f) übliche Kennzeichnung der Art der Sendung und Art ihrer Verpackung, bei gefährlichen Dingen deren festgelegte Bezeichnung, ggf. andere allgemein anerkannte Bezeichnungen,
 - g) Anzahl, Marken und Nummern der einzelnen Stücke der Sendung,
 - h) Bruttogewicht der Sendung oder deren anders bezeichnete gelieferte Menge,
 - i) der vom Empfänger bei eventueller Lieferung der Sendung per Nachnahme zu zahlende Betrag,
 - j) Anweisungen für Zoll- oder andere amtliche Verhandlungen hinsichtlich der Anlieferung der Sendung, wenn sie von Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
 - k) Vereinbarung der Beförderung im offenen, nicht mit Plane abgedeckten Fahrzeug,
 - l) Bestätigung des Frachtführers der Übernahme der Sendung,
 - m) Wert der Sendung, wenn eine höhere Ersatzpflicht des Frachtführers verlangt wird, als in § 39 Abs. 2 dieser Bedingungen festgelegt ist.
4. In dem Transportdokument können auch einige weitere Angaben stehen, wenn sie die Beteiligten des Transportvertrags für zweckmäßig erachten (z.B. Kosten, die an die Sendung gebunden sind, vereinbartes Frachtgeld, incl. aller Kosten, sowie auch Vermerk über die Zahlung des Frachtgelds).
5. Das Transportdokument wird mindestens in drei Exemplaren ausgestellt. Diese Exemplare sind Gleichschriften, die vom Absender und Frachtführer unterzeichnet werden. Die Durchschriften der handgeschriebenen Unterschrift gelten als ausreichend bei Stempelabdruck. Eine Gleichschrift des Transportdokuments ist für den Absender vorgesehen, eine weitere für den Empfänger und eine Gleichschrift des Transportdokuments erhält der Frachtführer.
6. Wird im Weiteren in diesen Bedingungen der Begriff Frachtbrief benutzt, wird unter diesem Begriff das Transportdokument verstanden.

§ 9

Gefahrensendungen

1. Auf den Transport von Gefahrensendungen beziehen sich Rechtsvorschriften, die deren Klassifizierung und

deren Transportbedingungen regeln².

2. Der Frachtführer darf keine Gefahrensendung zur Beförderung übernehmen, über die er sich bewusst ist, dass sie Dinge, Stoffe und Gegenstände enthält, deren Transport nicht im Sinne des vorherigen Abschnitts geregelt ist oder deren Transport verboten ist.
3. Sollen gefährliche Dinge, Stoffe und Gegenstände als Sendung transportiert werden, dann hat der Absender die Pflicht, dem Frachtführer rechtzeitig schriftlich oder anders in lesbarer und eindeutiger Form die genaue Bezeichnung der Gefahren und die Art der gefährlichen Sache, des gefährlichen Stoffes oder Gegenstands mitzuteilen, sowie auch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die bei einem solchen Transport einzuhalten sind. Der Absender haftet dem Frachtführer für alle Schäden, die dem Frachtführer infolge dessen entstehen, dass die Angaben über den gefährlichen Charakter der Sendung falsch oder unvollständig waren.
4. Sollte der Frachtführer nach Übernahme der Gefahrensendung feststellen, dass eine Sendung zum Transport übernommen wurde und dem Frachtführer die Gefahr oder Art der Gefahrensendung, des gefährlichen Stoffes oder Gegenstands nicht bekannt ist, oder ihm eine davon nicht mitgeteilt wurde, muss er eine solche Ladung abladen, lagern, zurückbringen oder sie dem Absender zurückzugeben, und der Absender muss sie zurücknehmen. Sollte der Frachtführer den genannten Fehler erst während des Transports feststellen, unterbricht er die Fahrt und verlangt umgehend die entsprechenden Anweisungen des Absenders. Der Frachtführer kann vom Absender aus Gründen dieser Maßnahmen die Erstattung der notwendigen Ausgaben verlangen, die mit einer solchen Beförderung entstanden sind, die der Absender zu erstatten verpflichtet ist.

§ 10

Sollte der Frachtführer nach der Übernahme einer Gefahrensendung feststellen, dass zur Beförderung eine Sendung übernommen wurde, deren Beförderung von den entsprechenden Vorschriften verboten ist oder ist dem Frachtführer die Gefahr oder Art der gefährlichen Sache, des gefährlichen Stoffes oder Gegenstands nicht bekannt und droht Gefahr der Schadensentstehung oder ernsthaften Verletzung der Transportbedingungen von Gefahrensendungen, dann verständigt er gleichzeitig die nächste Dienststelle der Polizei Tschechischen Republik oder die nächste Stelle des Rettungssystems der Tschechischen Republik – in diesem Fall darf der Frachtführer die Entsorgung der Sendung nur mit deren Zustimmung vornehmen. Sollte es wünschenswert sein, kann der Frachtführer eine solche Sendung vernichten oder unschädlich machen, ohne dafür zur Erstattung eines so entstandenen Schadens zugunsten des Absenders verpflichtet zu sein, er muss aber bei deren Entsorgung gemäß den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik vorgehen.

§ 11

Verpackung und Kennzeichnung der Sendung

1. Sollte es das Wesen der Sendung verlangen, ist der Absender verpflichtet, die Sendung so zu verpacken, dass sie vor Beschädigung, Vernichtung oder Verlust während des Transports geschützt ist, und auch so, dass im Zusammenhang mit ihrer Beförderung dem Frachtführer kein Schaden am Fahrzeug entsteht.
2. Der Frachtführer prüft nicht, ob die Sendung durch ihr Wesen eine Verpackung verlangt, ggf. ob die verwendete Verpackung ordnungsgemäß oder ausreichend ist. Der Absender haftet für alle Schäden, die im Verlauf des Transports durch Verschulden einer fehlerhaften oder unzureichenden Verpackung entstanden sind.

² Bestimmung von § 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr.111/ 1994 Gbl. über Beförderung auf der Straße, in gültiger Fassung und Verordnung Nr. 64/1987 Gbl. über die internationale Beförderung von Gefahrgütern (ADR Konvention), in gültiger Fassung.

3. Der Absender muss sicherstellen, dass die Verpackungen der Sendung oder Einzelstücke der Sendung in ihrer Abmessung, Konstruktion und Festigkeit deren Benutzung im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der üblichen Transportrisiken ermöglichen.
4. Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, ist der Absender verpflichtet, die Sendung oder deren Einzelstücke zu kennzeichnen, wenn es der Transportvertrag verlangt oder wenn es zur Erleichterung der Handhabung der Sendung oder zur Behebung der Gefahr ihrer Verwechslung wünschenswert ist. Zur Kennzeichnung von Sendungen, die gefährliche Dinge, Stoffe oder Gegenstände enthalten, gelten Sondervorschriften.
5. Wenn es das Wesen der Sendung verlangt, dass mit ihr während der Beladung, Beförderung und Entladung auf bestimmte Weise umgegangen wird, oder dass sie in einer bestimmten Position gelagert wird, muss der Absender die Sendung oder deren Teil mit einer Handhabungsmarkierung zur Kennzeichnung von Transportverpackungen entsprechend der jeweiligen Normen kennzeichnen.
6. Eine Stücksendung muss der Absender auch mit Namen und Adresse des Empfängers kennzeichnen.

§ 12

Ausführung der Be- und Entladung der Sendung

1. Wenn aus dem Inhalt des Transportvertrags nichts anderes hervorgeht, muss der Absender das Beladen der Sendung auf das Fahrzeug vornehmen. Der Absender als Kenner der Ware haftet dafür, dass die Verpackung, das Lagern und Beladen der Sendung auf die Ladefläche des Fahrzeugs so sind, dass es hinsichtlich des Wesens und der Eigenschaften der Sendung bei üblichen Transportrisiken zu keiner Beschädigung und keiner Beschädigung des Fahrzeugs durch die Sendung kommt.
2. Der Absender muss dem Frachtführer ermöglichen, dass er bei der Beladung anwesend ist und dass der Frachtführer eine Evidenzkontrolle der Sendung vornehmen kann, einschl. des sichtlichen Zustands der Sendung, deren Lagerung und Befestigung auf dem Fahrzeug, sofern keine betriebstechnischen Bedingungen der Beladung der Sendung die Anwesenheit des Frachtführers ausschließen.
3. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, den Ladebereich des Fahrzeugs mit einer Plombe abzusichern. Wenn jedoch der Absender die Anbringung einer Plombe am Fahrzeug zur Kontrolle des Zugangs zur Ladefläche des Fahrzeugs verlangt, muss der Frachtführer dem Absender ermöglichen, diese Plombe am Fahrzeug anzubringen, sofern es sich um die Beförderung einer Sendung im gesamten Wagen handelt.
4. Wenn aus dem Inhalt des Transportvertrags nichts anderes hervorgeht, ist der Empfänger verpflichtet, das Abladen der Sendung vom Verkehrsmittel des Frachtführers unter Anwesenheit des Frachtführers vorzunehmen. Der Empfänger übernimmt die Sendung vom Frachtführer zum Zeitpunkt der Beistellung des Fahrzeugs zum Abladen, die dem Empfänger das Abladen der Sendung vom Ladebereich des Fahrzeugs ermöglicht. Zu diesem Zeitpunkt nimmt der Empfänger unter Anwesenheit des Frachtführers auch die Evidenzkontrolle der Sendung vor.
5. Wurde die Ladefläche des Fahrzeugs beim Beladen mit einer Plombe des Absenders gesichert, muss der Empfänger vor Beginn des Abladens deren Unversehrtheit prüfen. Der Zustand der Plombe des Absenders wird nachfolgend im Frachtbrief vermerkt. Wurde die Plombe des Absenders vom Empfänger für unversehrt befunden, gilt bis zum Nachweis des Gegenteils, dass die Sendung dem Empfänger in der gleichen Anzahl zugestellt wurde, wie sie dem Frachtführer zum Transport übergeben wurde.

§ 13

Verzögerungsgebühren

1. Für die Wartezeit auf das Be- und Entladen der Sendung, kann, wenn es keine abweichende Vereinbarung der Partner gibt, die eine angemessene Dauer dieser Handlungen definiert, durch den Frachtführer keine gesonderte Erstattung verlangt werden, wenn diese Tätigkeit mit Rücksicht auf deren Ausführungsart und

das Wesen der Sendung angemessen lange dauert.

2. Wenn der Frachtführer aufgrund der vertraglichen Vereinbarung auf die Sendung wartet und übersteigt die Be- und Entladedauer die angemessene Frist, wobei diese Verzögerung nicht seinem Verantwortungsbereich angerechnet werden kann, dann hat der Frachtführer Anspruch auf Schadensersatz. Dieser Ersatz heißt Verzögerungsgebühr.
3. Im Transportvertrag kann der Frachtführer mit dem Absender eine pauschale Höhe der Verzögerungsgebühr und die Bedingungen vereinbaren, zu denen der Frachtführer Anspruch auf diese Verzögerungsgebühr hat. Die Höhe der Verzögerungsgebühr darf zu dem Schaden, der dem Frachtführer infolge der Verzögerung entstehen könnte, nicht sichtlich unangemessen sein, andernfalls ist die Vereinbarung über die Höhe der pauschalen Verzögerungsgebühr ungültig.
4. Sollte die Vereinbarung über die Verzögerungsgebühr zwischen Absender und Frachtführer ungültig oder nicht erfolgt sein, kann der Frachtführer vom Absender Verzögerungsgebühren in Höhe des entstandenen Schadens verlangen.

§ 14

Begleitdokumente zum Transport

1. Der Absender muss dem Frachtführer alle erforderlichen Dokumente und Belege übergeben und ihm die entsprechenden Anweisungen erteilen, die für die behördliche und andere administrativen Erörterungen – und vor allem für die Zollabfertigung – der Sendung vor deren Anlieferung erforderlich sind.
2. Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Beschädigung, Vernichtung oder Verlust der dem Frachtführer vom Absender übergebenen Dokumente oder dadurch verursacht wurde, dass diese Dokumente falsch benutzt wurden, es sei denn, Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder falsche Benutzung der Dokumente beruhen auf Umständen, die der Frachtführer nicht verhindern und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Ersatzpflicht ist jedoch auf den finanziellen Betrag beschränkt, der bei Verlust der gesamten Sendung zu bezahlen wäre.
3. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Anweisungen des Absenders auszuführen, sofern diese Anweisungen nicht in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erfolgen oder Rechtsvorschriften umgehen. Der Frachtführer ist nur dann verpflichtet, sich nach den Anweisungen des Absenders zum Umgang mit den Transportdokumenten oder den ihnen beigefügten Belegen zu richten, wenn diese Anweisungen die Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der Transportdokumente nicht gefährden.

§ 15

Transportbeauftragung

1. Der Frachtführer muss den schriftlichen Auftrag nur dann schriftlich bestätigen, wenn es der Absender verlangt.
2. Enthält der Auftrag keiner der in § 5 genannten Angaben und ist der Auftrag vom Frachtführer mündlich oder schriftlich bestätigt, bewirkt das keine Ungültigkeit des Transportvertrags. Derjenige, der eine solche Transportbeauftragung getätigt hat, trägt jedoch die Verantwortung gegenüber dem Frachtführer für aus Gründen der Unvollständigkeit des Auftrags entstandene Schäden. Analog ist gegenüber dem Frachtführer derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der die ungenauen oder unwahren Angaben gemacht hat. Der Frachtführer hat keinen Anspruch auf Ersatz eines solchen Schadens, sofern Unvollständigkeit, Ungenauigkeit oder Unwahrheit der Angaben im Auftrag dem Frachtführer offenkundig sein mussten.
3. Vereinbarungen über Vertragsstrafen, Entschädigungszusagen oder anderen Bestimmungen, die einen der

Partner des Transportvertrags begünstigen, müssen direkt im Transportvertrag und ausschließlich in schriftlicher Form abgeschlossen sein, andernfalls kann der andere Partner die Ungültigkeit solcher Vereinbarungen einwenden.

§ 16

Rahmentransportvertrag

Soll zwischen Absender und Frachtführer der Abschluss mehrerer Transportverträgen für den Transport ähnlicher Ware erfolgen, können der Absender und der Frachtführer einen Rahmenvertrag abschließen, in dem sie einen anderen Inhalt des Transportauftrags und ein anderes Vertragsabschlussverfahren vereinbaren, als § 5 und § 6 dieser Bedingungen festlegen. Diese Möglichkeit entbindet jedoch weder Absender noch Frachtführer von der Haftung für die Nichteinhaltung von § 5 und § 6 bei der Ausführung der einzelnen Transporte aufgrund des Rahmenvertrags und vereinbarten Inhalts des Transportauftrags.

§ 17

Haftung für Eintragungen im Transportdokument

Der Absender haftet für Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen, die im Transportdokument eingetragen sind. Der Absender trägt auch für Angaben im Transportdokument die Verantwortung, wenn sie der Frachtführer vorgenommen hat. Wenn jedoch der Transportvertrag oder die Rechtsvorschrift dem Frachtführer die Pflicht auferlegen, das Transportdokument beim Transport auszufüllen, dann liegt die Verantwortung für das Ausfüllen beim Frachtführer.

§ 18

Beweiskraft des Transportdokuments

1. Der von beiden Partnern, d.h. vom Absender und Frachtführer, unterzeichnete Frachtbrief dient bis zum Nachweis des Gegenteils als Beweis der Existenz und des Inhalts des Transportvertrags, sowie auch der Übernahme der Sendung durch den Frachtführer.
2. Der von den Partnern unterzeichnete Frachtbrief begründet weiter die Annahme, dass die Sendung und deren Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in sichtbar gutem Zustand waren und die Stückzahl der Sendung, deren Marken und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Der Frachtbrief begründet diese Annahme jedoch nicht, wenn der Frachtführer seinen Vorbehalt in den Frachtbrief einträgt. Der Vorbehalt muss im Frachtbrief schriftlich eingetragen sein und die Einwände des Frachtführers eindeutig zum Ausdruck bringen. Der Vorbehalt des Frachtführers kann auch damit begründet werden, dass dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, um die Richtigkeit der im Frachtbrief gemachten Angaben zu überprüfen. Wenn der Absender den Frachtbrief unterzeichnet hat, gilt, dass er dem genannten Einwand zustimmt. Andernfalls kann der Absender dem Frachtführer seine Einwände gegen den Vorbehalt mitteilen, und sollten sie sich nicht einigen, können beide Partner vom Transportvertrag zurücktreten.
3. Wenn das Gewicht der Sendung überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung im Frachtbrief von beiden Partnern unterzeichnet wurde, begründet das auch die Annahme, dass das Gewicht der Sendung mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmt. Der Frachtführer ist verpflichtet, das Gewicht der Sendung zu überprüfen, wenn der Absender dies verlangt und wenn dem Frachtführer angemessene Mittel zu einer solchen Überprüfung zur Verfügung stehen; der Frachtführer hat dann Anspruch auf Erstattung der mit der Überprüfung verbundenen Ausgaben. Der Frachtführer hat Anspruch auf Erstattung der durch falsche/fehlerhafte Gewichtangabe der Sendung entstandenen Kosten und Schäden.
4. Die Beweiskraft anderer Belege, sofern sie zur Sendung ausgestellt wurden, hängt von deren Inhalt und den Vertragskonditionen ab. Die Angaben des Frachtbriefs zur übernommenen Menge der Sendung sind für die Haftung des Frachtführers für die übernommene und ausgegebene Menge der Sendung maßgeblich. Sonstige, die Sendung begleitende Belege können die vom Frachtbrief geschaffene rechtliche Annahme

nicht an sich widerlegen, auch wenn sie vom Frachtführer unterzeichnet worden wären.

§ 19

Rechte des Frachtführers bei Nichteinhaltung des Beladungstermins

1. Sollte der Absender während des festgelegten Beladungstermins nach Beistellung des Fahrzeugs zur Beladung durch den Frachtführer in der im Transportvertrag vereinbarten Frist die Sendung nicht in angemessener Frist beladen oder sollte der Absender die Sendung nicht während des festgelegten Beladungstermins beibringen, dann kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist zur Beladung oder Beibringung der Sendung zur Verladung mit der Erklärung festlegen, dass er nach deren vergeblichem Verstreichen vom Transportvertrag zurücktreten wird.
2. Sollte nach der laut Abs. 1 festgelegten Frist die Sendung nicht aufgeladen oder zur Beladung beigestellt sein, dann kann der Frachtführer vom Transportvertrag zurücktreten und Ansprüche gemäß den Vertragsrücktrittsbestimmungen erheben.
3. Wenn nach Ablauf der laut Abs. 1 festgelegten Frist nur ein Teil der vereinbarten Sendung verladen ist oder nur dieser Teil dem Frachtführer zur Verfügung steht, dann kann der Frachtführer gemäß den Bestimmungen über Ansprüche bei Teiltransporten vorgehen.
4. Dem Frachtführer stehen diese Rechte jedoch nicht zu, wenn die Nichtverladung dieser Sendung in der festgelegten vertraglichen Verladungsdauer in Gründen besteht, die dem Verantwortungsbereich des Frachtführers zuzuschreiben sind.

§ 20

Rücktritt vom Transportvertrag seitens des Absenders

1. Der Absender kann in von der Rechtsvorschrift definierten Fällen vom Transportvertrag zurücktreten.
2. Tritt der Absender vom Transportvertrag zurück, kann der Frachtführer:
 - a) Schadensersatz oder
 - b) Entschädigung in Höhe von 1/3 des vereinbarten Frachtgelds verlangen.
3. Beruht jedoch der Vertragsrücktritt auf Gründen, die der Haftung des Frachtführers zuzuschreiben sind, dann entfällt die mögliche Erhebung der im vorherigen Absatz genannten Ansprüche des Frachtführers.
4. Sollte der Absender vom Transportvertrag im Termin vor dem geplanten Verladetermin zurückgetreten sein, wenn der Frachtführer einen angemessenen Zeitraum zur Absicherung eines Ersatztransports hatte, dann hat der Frachtführer keinen Anspruch auf die in Absatz 2 Buchst. b) dieser Bestimmung festgelegten Leistungen.

§ 21

Zusätzliche Anweisungen des Absenders und Empfängers

1. Der Absender hat während des Transports das Verfügungsrecht über die Sendung. Als Verfügungsrecht über die Sendung gilt die Möglichkeit des Absenders, dem Frachtführer zusätzliche oder präzisierende Anweisungen für den Transport der Sendung zu geben. Der Absender kann vom Frachtführer vor allem verlangen, dass der Frachtführer die Sendung nicht mehr weiter transportiert oder die Sendung an einen anderen Lieferort oder zu einem anderen Empfänger bringt. Der Frachtführer ist nur dann zur Ausführung derartiger Anweisungen verpflichtet, wenn deren Ausführung weder Nachteile für die Geschäftsaktivitäten des Frachtführers noch für die Absender oder Empfänger anderer, vom Frachtführer im Rahmen anderer geschäftlicher Operationen transportierter Sendungen nach sich zieht. Der Frachtführer kann vom Absender die Erstattung der bei der Ausführung dieser Anweisungen entstandenen Auslagen verlangen. Der Frachtführer kann die Ausführung dieser Anweisungen an die Anforderung knüpfen, eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe angemessen zu den vermutlichen Kosten des Frachtführers für die

Ausführung der zusätzlichen Anweisungen sein muss.

2. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt mit der Lieferung der Sendung an den Empfänger. Ab diesem Zeitpunkt obliegt das Verfügungsrecht laut Absatz 1 dem Empfänger. Sollte der Empfänger dieses Recht nutzen, ist er verpflichtet, dem Frachtführer das vereinbarte Frachtgeld für den neuen Transportabschnitt zu zahlen, und sollte kein Frachtgeld vereinbart worden sein, dann steht dem Frachtführer das Frachtgeld in üblicher Höhe zu.
3. Sollte der Empfänger bei der Ausübung seines Verfügungsrechts die Lieferung der Sendung an eine Drittperson angeordnet haben, dann ist diese nicht mehr berechtigt, ihrerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.
4. Der Absender kann sein Verfügungsrecht zur Sendung nur gegen Vorlage der Gleichschrift des Frachtbriefs des Absenders an den Frachtführer ausüben, wenn der Transportvertrag das Verfügungsrecht des Absenders nicht ausschließt.
5. Sollte der Frachtführer vorhaben, aus in Punkt 1 dieser Bestimmung genannten Gründen die ihm erteilten neuen Dispositionen nicht auszuführen, muss er denjenigen, der ihm eine solche Disposition erteilt hat, unverzüglich verständigen und ihm den Grund für die Nichtausführung der neuen Dispositionen mitteilen.
6. Wenn die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlegung des Frachtbriefs abhängig gemacht wird, und der Frachtführer eine solche Anweisung ausführt, ohne sich die Gleichschrift des Frachtbriefs des Absenders vorlegen lassen zu haben, haftet er den Berechtigten für den so entstandenen Schaden. Die Bestimmungen dieser Bedingungen zur Einschränkung der Ersatzpflicht des Frachtführers können nicht geltend gemacht werden, wenn der Frachtführer mit grober Fahrlässigkeit gehandelt hat. Der Berechtigte hat jedoch gegenüber dem Frachtführer keinen Ersatzanspruch für den entstandenen Schaden, wenn der Frachtführer die Dispositionsänderung in gutem Glauben aufgrund schriftlicher Anweisung der berechtigten Person vorgenommen hat. Wenn sich jedoch die berechtigte Person von seinem Vertragspartner unterscheidet, dann muss er diesen unverzüglich über die von der berechtigten Person erfolgte Dispositionsänderung informieren.

§ 22

Frachtgeld

1. Der Frachtführer vereinbart mit dem Absender im Transportvertrag die Höhe des Frachtgelds mit Rücksicht auf die Konditionen des Transportvertrags, die sich aus dem Transportauftrag des Absenders ergeben, speziell dann mit Rücksicht auf die Angaben des Absenders zur Sendung und Art der Sicherheitsmaßnahmen beim Transport. Wenn der Frachtführer den Transport nicht in dem laut Transportvertrag vereinbarten Umfang aus Gründen ausgeführt hat, für die er keine Verantwortung trägt, hat der Frachtführer Anspruch auf die vollumfängliche Bezahlung des Frachtgelds. Hiervon wird das Recht des Frachtführers auf Erstattung der mit den Dispositionsänderungen des Absenders zur Sendung verbundenen Kosten nicht betroffen.
2. Ist im Transportvertrag nichts anderes vereinbart, muss der Absender dem Transportführer das Frachtgeld in der Frist von 30 Tagen ab Versendung der Rechnung für den Transport vom Frachtführer an den Absender entrichten.
3. Sollte der Transport aus Gründen von Transporthindernissen oder Hindernissen, die ihren Ursprung in der Lieferung der Sendung haben, vorzeitig beendet werden, dann steht dem Frachtführer das teilweise Frachtgeld für den Teil des von ihm realisierten Transports zu. Muss jedoch das Hindernis der Verantwortung des Absenders zugeschrieben werden, dann hat der Frachtführer Anspruch auf das gesamte

vereinbarte Frachtgeld.

4. Wenn nach Transportbeginn – jedoch noch vor Ankunft der Sendung am Lieferort – eine Verzögerung entsteht und diese Verzögerung auf Gründen beruht, die in die Verantwortung des Absenders einbezogen werden müssen, dann steht dem Frachtführer außer dem Frachtgeld noch ein angemessener Zuschlag zum Frachtgeld zu, welcher der laut § 13 dieser Bedingungen definierten Verzögerungsgebühr entspricht.
5. Wenn aus dem Frachtbrief oder einem anderen Beleg hervorgeht, dass Anzahl, Gewicht, Volumen oder die anders angegebene Menge der Sendung größer ist, als im Transportvertrag definiert, und das Frachtgeld vom Frachtführer aufgrund einer Angabe bestimmt wurde, deren Unwahrheit festgestellt wurde, dann erhöht sich das vereinbarte Frachtgeld um das gleiche Verhältnis, wie das Verhältnis zwischen realer Menge und im Transportvertrag genannter Menge der Sendung. Diese Bestimmung begründet jedoch nicht die Pflicht des Frachtführers, eine andere Menge der Sendung zum Transport zu übernehmen, als im Transportvertrag angegeben.
6. Der Absender und der Frachtführer können eine Fälligkeitsfrist in Bezug auf die Lieferung weiterer Belege zur Abrechnung für den Transport vereinbaren. Sollte die Lieferung dieser Belege für den Frachtführer schwierig werden, dann wird der Anspruch des Frachtführers nach Ablauf von 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Frachtführers an den Absender fällig, dass er die Lieferung der verlangten Dokumente nicht sicherstellen kann. Von dieser Bestimmung ist die Pflicht des Frachtführers nicht betroffen, dem Absender den Schaden zu erstatten, der infolge der Pflichtverletzung des Frachtführers entstanden ist, die verlangten Dokumente zu erbringen. Sollte der Frachtführer nicht spätestens bei Vereinbarung des Transportvertrags über die Schadenshöhe informiert worden sein, die durch Verletzung dieser Bestimmung entstehen kann, so muss der Frachtführer den Schaden höchstens bis zur Höhe des Frachtgelds erstatten.

§ 23

Rechte des Empfängers der Sendung

1. Nach Ankunft der Sendung am Lieferort ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, dass ihm die Sendung gegen Erfüllung der Pflichten ausgehändigt wird, die sich aus dem Transportvertrag ergeben. Ist die Sendung beschädigt oder wurde sie spät geliefert oder ist es zu deren Beschädigung, Vernichtung oder Verlust gekommen, kann der Empfänger Ansprüche gegen den Frachtführer in eigenem Namen geltend machen. Der Absender bleibt weiterhin zur Erhebung dieser Ansprüche berechtigt, wenn der Empfänger diese Rechte gegenüber dem Frachtführer nicht erhoben hat. Dem Frachtführer bleibt jedoch das Recht erhalten, gegenüber dem Empfänger alle Einwände zu erheben, die er gegen den Absender hätte erheben können.
2. Der Empfänger, der sein Recht laut Abs.1 geltend macht, muss das schuldige Frachtgeld aus dem gegenständlichen Transport bis zur Höhe des im Frachtbrief genannten Betrags bezahlen. Wenn kein Frachtbrief ausgestellt oder dem Empfänger vorgelegt wurde, oder wenn im Frachtbrief keine Höhe des Frachtgelds genannt ist, muss der Empfänger das zwischen Frachtführer und Absender vereinbarte Frachtgeld bezahlen.
3. Der Absender bleibt zur Begleichung der im Transportvertrag genannten Zahlungen verpflichtet.

§ 24

Nachnahme

1. Haben die Partner schriftlich vereinbart, dass die Sendung nur gegen Übernahme einer Nachnahme³ beim Empfänger geliefert werden soll, dann gilt, dass der per Nachnahme bestimmte finanzielle Betrag dem Frachtführer als Cash-Betrag oder in anderer ähnlicher bzw. vertraglich vereinbarter Form ausgezahlt werden muss. Der Absender trägt die Kosten des Frachtführers in Verbindung mit dem Schutz des

³ Als Nachnahme gilt die Verpflichtung des Empfängers, die in der Sendung enthaltene und von ihm gekaufte Ware cash zu bezahlen – in der Regel einschl. Frachtgeld – und zwar bei Ausgabe der Sendung durch den Frachtführer an den Empfänger.

übernommenen Cash-Betrags und muss mit dem Frachtführer Maßnahmen zur Minimierung des Verlusts der Nachnahme vereinbaren.

2. Sollte die Sendung dem Empfänger ohne Entgegennahme der Nachnahmegebühr durch den Frachtführer ausgehändigt werden, dann haftet der Frachtführer dem Absender für den daraus entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des von der Nachnahme festgelegten Finanzbetrags, und zwar auch dann, wenn dem Frachtführer dessen Verschulden nicht nachgewiesen wurde.
3. Der Frachtführer darf keine Nachnahme realisieren, wenn der Finanzbetrag der verlangten Nachnahme den von Rechtsvorschriften für Cash-Zahlungen erlaubten Betrag überschreitet⁴. Der Absender haftet dem Frachtführer für Schäden, die dem Frachtführer bei Realisierung der Nachnahme infolge der Verletzung der Vorschriften für Cash-Zahlungen entstehen würden.

§ 25

Lieferfrist

Der Frachtführer ist verpflichtet, die Sendung in der vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Wurde keine Lieferfrist vereinbart, dann in der Frist, die von einem sorgsamem Frachtführer mit Rücksicht auf die Umstände des konkreten Transports vernünftigerweise verlangt werden kann.

§ 26

Annahme über den Verlust der Sendung

1. Wurde die Sendung dem Empfänger nach Ablauf von 30 Tagen ab der vereinbarten Lieferfrist nicht zugestellt, kann der Berechtigte die Sendung ohne weitere Nachweise als verloren erachten. Sollte von den Partnern weder im Auftrag noch im Transportvertrag eine Lieferfrist vereinbart worden sein, kann die Sendung nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Übernahmedatum der Sendung durch den Frachtführer zu deren Transport als verloren gelten. In die obigen Fristen wird nicht die Zeit einbezogen, in der Hindernisse bei der Lieferung der Sendung entstanden sind, und der Frachtführer den Absender über diesen Sachverhalt informiert hat.
2. Wurde bereits Entschädigung für Vernichtung oder Verlust der Sendung ausgezahlt, kann der geschädigte Partner bei der Übernahme der Entschädigung verlangen, vom Frachtführer sofort informiert zu werden, wenn die Sendung wiedergefunden wurde.
3. Im Verlauf eines Monats nach Entgegennahme der Nachricht, dass sich die Sendung wieder angefundene hat, kann verlangt werden, dass die wiedergefundene Sendung gegen Ausgleich der Abfindung, ggf. nach Abzug der bei der Entschädigung ausgezahlten Auslagen, erneut geliefert wird. Die Pflicht zur Deckung des Frachtgelds, sowie auch die Schadensersatzansprüche bleiben hierbei unberührt.
4. Wurde die Sendung nach der Auszahlung der Entschädigung wiedergefunden und wurde keine Nachricht über das Anfinden der Sendung verlangt oder kein Anspruch auf deren Lieferung gestellt, kann der Frachtführer das eigene Verfügungsrecht zur Sendung ausüben.

§ 27

Hindernisse bei der Zustellung der Sendung

1. Wenn vor der Lieferung der Sendung an den festgelegten Lieferort (Bestimmungsort) die Erfüllung des Transportvertrags unter den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen oder aus beliebigen Gründen unmöglich wird, muss sich der Frachtführer zusätzliche Anweisungen vom Weisungsberechtigten einholen.
2. Erlauben es jedoch die Umstände der Transportausführung unter Bedingungen, die von den im Frachtbrief genannten Bedingungen abweichen, und konnte der Frachtführer dabei in angemessener Frist keine Anweisungen von dem über die Sendung Verfügungsberechtigten erhalten, veranlasst der Frachtführer solche Maßnahmen, die er im Interesse des über die Sendung Verfügungsberechtigten für am

⁴ Zum Beispiel Gesetz Nr. 253/2008 Gbl.

zweckmäßigsten hält.

3. Wenn Hindernisse bei der Anlieferung der Sendung auftreten, nachdem die Sendung vom Frachtführer an den Lieferort transportiert wurde, fordert der Frachtführer nachträgliche Anweisungen von der berechtigten Person an. Sollte der Empfänger die Sendung ablehnen, ist der Absender berechtigt, über die Sendung verfügen. Der Empfänger kann, auch wenn er die Entgegennahme der Sendung abgelehnt hat, deren Aushändigung solange verlangen, bis der Frachtführer keine gegenteiligen Anweisungen des Absenders erhalten hat.
4. Tritt bei der Anlieferung der Sendung ein Hindernis ein, nachdem der Empfänger aufgrund seiner Berechtigung angewiesen hat, die Sendung an eine Drittperson zu liefern, tritt unter Anwendung der Bestimmung des vorherigen Abs. Nr. 3 dieses Paragrafen an die Stelle des Absenders der Empfänger und an die Stelle des Empfängers diese andere Person.
5. Der Frachtführer hat ein Recht auf Erstattung seiner Auslagen, die ihm durch Anforderung oder Ausführung nachträglicher Anweisungen bezüglich der Anlieferung der Sendung entstanden sind, sofern diese Auslagen nicht durch sein Verschulden entstehen.
6. Der Frachtführer kann den Verkauf der Sendung vornehmen, ohne die Anweisungen des Berechtigten abzuwarten, wenn es sich um eine schnell verderbliche Sendung handelt oder der Zustand der Sendung eine solche Maßnahme gerechtfertigt oder die Lagerkosten der Sendung in keinem Verhältnis zum Preis stehen. Der Frachtführer kann auch dann den Verkauf der Sendung beginnen, wenn er in angemessener Frist – hinsichtlich der vertraglichen Transportfrist – vom Berechtigten keine nachträglichen Weisungen zur Auslieferung der Sendung erhält oder die Ausführung derartiger Weisungen für den Frachtführer unter den konkreten Beförderungsumständen unangemessen sein kann. Über die Absicht, die Sendung zu verkaufen, muss der Frachtführer den Berechtigten informieren. Sollte aus dem Wesen der Sendung ein ernsthafter Schaden an der Sendung oder deren Verderben drohen oder vom Frachtführer nicht gerechtfertigt verlangt werden können, dass er die Kosten für deren Lagerung weiter deckt, kann der Frachtführer den Verkauf der Ware in Form einer unfreiwilligen Auktion vornehmen.
7. Wurde die Sendung im Sinne der obigen Bestimmung verkauft, wird der Verkaufserlös der Sendung nach Abzug der an die Sendung gebundenen Beträge dem Berechtigten zur Verfügung gestellt. Sollten diese Beträge höher sein als der Verkaufserlös der Sendung, hat der Frachtführer das Recht auf Deckung dieser Differenz durch den Berechtigten.
8. Der Ablauf beim Verkauf der Sendung richtet sich nach den Vorschriften des neuen BGB.

§ 28

Überschreiten der Lieferfrist

Die Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn die vereinbarte Lieferfrist überschritten wurde, d.h. die Sendung dem Empfänger nicht in vereinbarter Frist oder in der Lieferfrist ausgehändigt wurde, die von einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Anzahl der Be- und Entladestellen erwartet werden kann. Der Frachtführer haftet für die aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist entstandenen Schäden bis zur Höhe des vereinbarten Frachtgelds, wenn mit dem Frachtführer kein spezielles Interesse an der Lieferung laut § 42 dieser Bedingungen vereinbart wurde.

§ 29

Außervertragliche Ansprüche

Sollten außerhalb des Transportvertrags aus Gründen der Haftung für Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Sendung oder der Überschreitung der Lieferfrist Ansprüche gegen den Frachtführer oder einen der Mitarbeiter des Frachtführers erhoben werden, kann sich der Frachtführer oder dieser Mitarbeiter auf die Gründe berufen, die zur Entbindung von der Haftung, zur Begrenzung der Haftung und für die

Ersatzpflicht des Frachtführers aus dem Transportvertrag gelten. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder mit dem Wissen gehandelt hat, dass der Schaden mit größter Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

§ 30

Schadensmeldung

Sollte bei der Ausführung des Transports ein Schaden an der Sendung festgestellt werden, ist der Frachtführer verpflichtet, dies dem Absender mitzuteilen und von ihm weitere schriftliche Anweisungen zur Fortsetzung des Transports zu verlangen. Der Absender teilt dem Frachtführer seine Anweisungen auf eine der Ausübung des Verfügungsrechts zu der zu transportierenden Sendung entsprechende Weise mit.

§ 31

Zustand der Sendung beim Entladen

1. Der Empfänger muss bei der Übernahme der Sendung vom Frachtführer zusammen mit dem Frachtführer den Zustand der Sendung kontrollieren und dem Frachtführer die Vorbehalte zur übernommenen Sendung, zu deren Anzahl, zur sichtlichen Beschädigung oder Verpackung der Sendung, ggf. weitere Vorbehalte mitteilen, die er für den Zustand der Sendung für wichtig erachtet. Die Übernahme der Sendung vom Frachtführer durch den Empfänger erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn die transportierte Sendung den Frachtbereich des Fahrzeugs verlässt. Die Vorbehalte zur Sendung muss der Empfänger dem Frachtführer sofort mitteilen und sie entweder in den Frachtbrief eintragen, oder ein Protokoll über den Zustand der Sendung aufsetzen, das den Frachtführer jedoch lediglich dann bindet, wenn es vom Frachtführer bzw. Fahrer unterschrieben ist. Vorbehalte des Empfängers allgemeiner Natur, die den Kontrolltermin unbestimmt oder irreführend verschieben, oder der Vorbehalt über einen sichtlichen Mangel, der vom Empfänger erst nach Übernahme der Sendung erfolgt, sind gegenüber dem Frachtführer unwirksam.
2. Wurde der Zustand der Sendung vom Empfänger und Frachtführer gebührend abgeklärt, ist der Beweis gegen das Ergebnis einer solchen Klärung nur zulässig, wenn es sich um nicht offensichtlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste handelt. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger dem Frachtführer seine schriftlichen Vorbehalte in sieben Tagen nach einer solchen Feststellung zugesandt hat, ungeachtet Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage.
3. Der Ausgabetag einer Sendung oder entsprechend der Umstände der Tag der Klärung des Zustands der Sendung oder der Tag, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben wurde, werden in die in diesem Paragraphen genannten Fristen nicht einbezogen.
4. Der Empfänger und der Frachtführer sind verpflichtet, sich gegenseitig die erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen für den Zustand der Sendung zu erleichtern.

§ 32

Kosten zur Schadensermittlung

Bei Beschädigung der Sendung gehen neben dem Schadensersatz an der Sendung auch die Kosten zur Minimierung des entstandenen Schadens zu Lasten des Frachtführers, wenn der Frachtführer für die Beschädigung der Sendung haftet.

§ 33

Reklamation

1. Der Berechtigte muss den an der Sendung entstandenen Schaden beim Frachtführer reklamieren, und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung der Sendung an den Empfänger, und wenn die Sendung nicht an den Empfänger ausgehändigt wurde, dann in sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie vom Frachtführer zugestellt werden sollte.
2. In der Reklamation muss der Berechtigte seinen Schadensersatzanspruch erheben. Sollte dem

Berechtigten die geltend zu machende Schadenshöhe bekannt sein, muss er sie dem Frachtführer mitteilen und mit Dokumenten belegen, die die geltend gemachte Schadenshöhe nachweisen.

3. Der Frachtführer muss dem Berechtigten seinen Standpunkt zur Reklamation spätestens drei Monate ab Erhalt der Reklamation mitteilen oder ihm in gleicher Frist die Gründe mitteilen, derentwegen er dem Berechtigten keine Stellungnahme zu dessen Reklamation mitteilen kann.
4. Die Reklamation gegenüber dem Frachtführer und die Stellungnahme des Frachtführers bedürfen der schriftlichen Form.

§ 34

Beweislast

1. Beruft sich der Frachtführer auf befreiende Gründe, die zur Befreiung von seiner Haftung führen, dann trägt der Frachtführer auch die Beweislast und muss die befreienden Gründe nachweisen, auf die er sich beruft.
2. Als besonderes Risiko bei Transporten gelten folgende Umstände:
 - a) es wurden offene Fahrzeuge ohne Planen benutzt, wenn die Benutzung dieser Fahrzeuge vereinbart wurde,
 - b) Handhabung, Beladung, Einlagerung oder Entladung der Sendung sind vom Absender, Empfänger oder von den für Absender oder Empfänger Handelnden erfolgt,
 - c) es wurde eine Sendung transportiert, deren natürliches Wesen damit charakterisiert ist, dass diese Sendung vollständigem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung unterliegen kann – vor allem durch Bruch, Rost, inneres Verderben, Austrocknen, Entweichen, natürlichen Schwund oder Beschädigung durch Insekten oder Nagetiere,
 - d) es wurden unzureichende oder fehlerhafte Marken und Nummern der einzelnen Stücke der Sendung verwendet,
 - e) es wurde der Transport lebender Tiere vorgenommen.
3. Bezeugt der Frachtführer, dass nach den Umständen des konkreten Falles die Beschädigung, Vernichtung oder der Verlust wegen eines oder mehrerer besonderer Risiken entstehen konnten, die im vorherigen Absatz genannt sind, gilt, dass sie aus diesen Risiken entstanden sind. Der Berechtigte kann jedoch nachweisen, dass der Schaden weder ganz noch teilweise durch eines dieser Risiken entstanden ist. Die in diesem Absatz angeführte rechtliche Annahme gilt nicht im Falle der Bestimmungen, die die Benutzung offener Fahrzeuge ohne Planen lösen, wenn es sich um einen ungewöhnlich großen Verlust oder den Verlust eines Einzelstücks der vom Frachtführer transportierten Sendung handelt.
4. Ist der Frachtführer durch den Transportvertrag gebunden, die Sendung speziell gegen Witterungs-, Temperatur- und Feuchtigkeitseinflüsse, Erschütterungen und ähnliche Einflüsse zu schützen, kann sich der Frachtführer in solchen Fällen nicht auf die in Abs. 2 zur Übertragung der Beweislast genannten Gründe berufen, wenn er nicht alle festgelegten Maßnahmen und ihm auferlegte speziellen Anweisungen beachtet hat, vor allem hinsichtlich seiner Wahl, Beistellung und Benutzung der entsprechenden Straßenverkehrsmittel (Fahrzeuge) oder deren Ausstattung.
5. Der Frachtführer kann sich nur dann auf die Gründe zur Übertragung der Beweislast berufen, wenn er alle gebührenden Maßnahmen und Sonderanweisungen beachtet hat, wenn sie ihm vom Absender rechtzeitig auferlegt wurden.
6. Erfolgt der Transport mit einem Straßenverkehrsmittel (Fahrzeug) mit solcher Einrichtung oder Ausstattung, dass die Sendung gegen Witterungs-, Temperatur- und Feuchtigkeitseinflüsse, Erschütterungen und ähnliche Einflüsse geschützt ist, kann sich der Frachtführer nur dann auf die Bestimmungen zur Übertragung der Beweislast wegen des natürlichen Wesens einer bestimmten Sendung

berufen, worauf sich Beschädigung, Vernichtung oder Verlust beziehen, wenn er nachweist, dass er alle ihm zu den gegebenen Umständen zugänglichen Maßnahmen betreffend Wahl, Wartung und Benutzung der so ausgestatteten Straßenverkehrsmittel (Fahrzeuge) realisiert hat, und dass er sich nach den speziellen Anweisungen gerichtet hat, die ihm rechtzeitig erteilt wurden.

7. Entstehen Beschädigung, Vernichtung oder Verlust der Sendung aus dem speziellen Risiko beim Transport lebender Tiere, kann sich der Frachtführer auf die Bestimmungen zur Übertragung der Beweislast nur dann berufen, wenn er alle Pflichten einhält, die sich für ihn aus den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften⁵ ergeben, und nachweist, alle Maßnahmen ergriffen zu haben, die er gemäß den Umständen des konkreten Transports zu realisieren verpflichtet war, und sich nach den speziellen Transportvorschriften für lebende Tiere und eventuell den Anweisungen des Auftraggebers gerichtet zu haben, wenn sie im Transportbeleg eingetragen waren.

§ 35

Sollte der Schaden an der Sendung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch vorsätzliches Handeln des Frachtführers oder durch eine dem Vorsatz gleichwertig geltende Handlung entstehen, also durch eine Handlung, wenn das Verhalten des Frachtführers entgegen dem üblichen Vorgehen des Frachtführers bei ähnlichen Transporten derart nachlässig war, dass sich der Frachtführer bewusst sein musste, dass ein Schaden entsteht, sich aber unbegründet darauf verlassen hat, dass es weder zum Schaden noch zur Überschreitung der Lieferfrist kommt, oder einverstanden war, dass sie entstehen können, kann sich der Frachtführer auf keine Bestimmungen dieser Bedingungen berufen, die seine Ersatzpflicht eingrenzen oder die Beweislast übertragen.

§ 36

Haftung des Absenders der Sendung in speziellen Fällen

1. Der Absender muss dem Frachtführer den Schaden ersetzen, wenn dieser bedingt war:
 - a) durch unzureichende Verpackung oder Bezeichnung der Sendung,
 - b) durch Fehler und Unvollständigkeit der im Frachtbrief gemachten Angaben,
 - c) durch Versäumnis der Mitteilung über den gefährlichen Charakter der Sendung,
 - d) durch Fehler, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Begleitdokumente oder Transportanweisungen.
2. Sollte jedoch bei der Entstehung eines Schadens auch die Handlung des Frachtführers mitgewirkt haben, dann hängt die Verpflichtung des Absenders zur Gewährung des Schadensersatzes davon ab, bis zu welchem Grad diese Handlung des Frachtführers zu einem derartigen Schaden beigetragen hat.

§ 37

Anspruch auf partiellen Transport

1. Wurde nur ein Teil der vereinbarten Sendung zum Transport verladen, kann der Absender jederzeit verlangen, dass der Frachtführer den Transport der unvollständigen Sendung beginnt.
2. In solchem Fall steht dem Frachtführer das volle Frachtgeld und weiter die entsprechende Verzögerungsgebühr zu, sowie auch die Erstattung der Ausgaben, die ihm eventuell infolge der Unvollständigkeit der Sendung entstanden sind; von diesem vollen Frachtgeld wird dann der Teil des Frachtgelds für diejenige Sendung abgezogen, die der Frachtführer mit dem gleichen Transportmittel als Ersatz für die nicht verladene Sendung befördert hat.
3. Sollte die Unvollständigkeit der Sendung auf Gründen beruhen, die in den Verantwortungsbereich des Frachtführers gehören, dann steht dem Frachtführer der Anspruch auf das Frachtgeld nur bis dahin zu, in

⁵ Als andere Rechtsvorschrift gilt z. B. die Verordnung der EG Nr. 1/2005

welchem Umfang er die Sendung tatsächlich im Sinne von Abs. 2 dieses Paragraphen befördert hat.

§ 38

Haftung des Frachtführers bei Schäden an der Sendung

1. Der Frachtführer haftet für Beschädigung, Vernichtung und Verlust der Sendung im Zeitraum ab Übernahme der Sendung bis zu deren Lieferung an den Bestimmungsort gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.
2. Wenn an der Schadensentstehung an der Sendung Handlungen des Absenders oder Empfängers oder irgendeine andere Eigenschaft, der Charakter oder ein Mangel der Sendung mitbeteiligt sind, hängt die Haftung zum Schadensersatz incl. Bestimmung des Schadensumfangs davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem so entstandenen Schaden beigetragen haben.

§ 39

Ersatzpflicht des Frachtführers

1. Muss der Frachtführer den Schaden wegen vollständigen oder teilweisen Verlusts, vollständiger oder teilweiser Vernichtung oder Beschädigung der Sendung ersetzen, wird der Ersatz vom Wert der Sendung am Ort und zur Zeit ihrer Übernahme zum Transport berechnet.
2. Der vom Frachtführer gedeckte Schadensersatz darf jedoch bei vollständigem oder teilweise Verlust, bei vollständiger oder teilweiser Vernichtung oder Beschädigung der Sendung 8,33 Abrechnungseinheiten pro Kilogramm Bruttomasse der verlorenen, vernichteten oder fehlenden Sendung nicht überschreiten.
3. Außerdem werden Importgebühr, Zoll und andere Ausgaben gedeckt, die im Zusammenhang mit dem Transport der Sendung entstanden sind, und zwar bei vollständigem Verlust in voller Höhe und bei teilweise Verlust mit relativem Anteil; andere Schäden werden nicht gedeckt.
4. Höhere Vergütung kann nur dann verlangt werden, wenn laut § 40 und 42 der Wert der Sendung oder das spezielle Interesse an der Anlieferung angegeben war.
5. Die in diesen Bedingungen genannte Abrechnungseinheit ist das Sonderrecht zur Inanspruchnahme Special Drawing Right (SDR), wie es der Internationale Währungsfonds definiert.
6. Sind Beschädigung, Vernichtung oder Verlust nur bei einzelnen Stücken der Sendung entstanden, dann darf der vorausgesetzte Wert der Sendung den Betrag von 8,33 SDR für jedes Kilogramm Bruttomasse
 - a) der gesamten Sendung, wenn durch diesen Schaden die gesamte Sendung wertgemindert wurde,
 - b) der entwerteten Stücke der Sendung, wenn nur ein Teil der wertgemindert entwertet wurde,nicht überschreiten.
7. Als Einzelstück der Sendung gilt ein solcher Teil der Sendung, der im Frachtbrief laut der verwendeten Transportverpackung als eigenständiges Stück der Sendung spezifiziert ist. Sollte der Frachtbrief auch die Anzahl der Paletten enthalten, dann ist ein Einzelstück der Sendung die Ware auf einer Palette. Wenn der Frachtbrief nur die Anzahl der Kartons enthält, dann ist Einzelstück der Sendung ein Karton. Wurde im Frachtbrief auch die Anzahl des Inhalts der einzelnen verpackten Kartons bezeichnet, dann ist Einzelstück der Sendung immer der Karton. Wurde eine andere Transportverpackung benutzt, gilt der Grundsatz, dass als Einzelstück der Verpackung das Stück Transportverpackung gilt, das auf dem Frachtbrief angegeben ist und das gleichzeitig dem Frachtführer die Kontrolle der Sendung nach dieser Verpackungsart ermöglicht.

§ 40

Der Absender kann, wenn er dem Frachtführer den vereinbarten Aufschlag zum Frachtgeld entrichtet, im Frachtbrief einen Preis für die Sendung angeben, der die in § 39 festgelegte Grenze übersteigt und in solchem Fall ersetzt der angegebene Preis diese Grenze.

§ 41

Hat sich der Frachtführer im Transportvertrag zur Rückgabe der Paletten an den Verladeort verpflichtet, ist diese Anweisung im Transportvertrag anzugeben und muss der Frachtführer nicht kontrollieren, ob die Qualität der zurückgegebenen Paletten voll den gelieferten Paletten entspricht. Der Frachtführer haftet jedoch bei Rückgabe sichtlich beschädigter Paletten.

§ 42

Spezielles Interesse an der Lieferung

1. Der Absender kann, wenn er den vereinbarten Aufschlag zur Frachtgebühr entrichtet, im Frachtbrief einen Betrag des speziellen Interesses an der Anlieferung der Sendung für den Fall ihres Verlusts oder ihrer Beschädigung oder der Überschreitung der Lieferfrist angeben.
2. Wurde spezielles Interesse an der Anlieferung angegeben, kann unabhängig von dem in § 39, 40 und 42 definierten Schadensersatz der Ersatz weiterer nachgewiesener Schäden bis zum angegebenen Betrag des speziellen Interesses an der Anlieferung verlangt werden.

§ 43

Erstattung gesonderter Auslagen

Wenn der Frachtführer aufgrund von Beschädigung, Vernichtung oder Verlust der Sendung haftet, dann haftet er dem Berechtigten neben dem Ersatz des an der Sendung entstandenen Schadens auch für Gebühren, Steuern und Abgaben, sowie auch weitere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des gegenständlichen Transportvertrags entstanden sind. Andere im Zusammenhang mit Vernichtung, Beschädigung oder Verlust der Sendung oder Überschreitung der Lieferfrist an den Berechtigten entstandene Schäden begleicht der Frachtführer nicht.

§ 44

Verjährung

Schadensersatzansprüche vom Transport verjähren nach einem Jahr. Bei Vorsatz oder Verschulden, das laut dem Recht des Gerichts, bei dem die Rechtssache verhandelt wird, als einem Vorsatz gleichwertig gilt, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Beginn, Lauf und Unterbrechung oder Einstellen der Verjährungsfrist regeln allgemeine Rechtsvorschriften.

§ 45

Wenn aus dem Transportvertrag nichts anderes hervorgeht, dann gilt, dass zwischen Absender und Frachtführer die Zuständigkeit der tschechischen Rechtsordnung vereinbart wurde.

§ 46

Haben die Partner schriftlich im Transportvertrag keine Schiedsklausel vereinbart, gilt, dass Absender und Frachtführer für etwaige Gerichtstreits die Möglichkeit vereinbaren, den gerichtlichen Streit bei dem laut Firmensitz des Frachtführers örtlich zuständigen Gericht zu führen.

§ 47

Abschließende Bestimmungen

1. Diese allgemeinen Transportbedingungen (ATB) sind zur Regelung der Beziehungen zwischen Unternehmern vorgesehen und bei deren Interpretation findet die Bestimmung von §1798 – §1800 des neuen BGB keine Anwendung, da es sich im Sinne von § 1751 Abs. 3 des neuen BGB um branchenspezifische Konditionen handelt, die ordnungsgemäß veröffentlicht wurden, und jeder die

Möglichkeit hat, sich damit vertraut zu machen.

2. Die im Transportvertrag enthaltenen Vereinbarungen haben vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Transportbedingungen den Vorzug, wenn die Partner im Transportvertrag eindeutig ihren Willen geäußert haben, von diesen allgemeinen Transportbedingungen abzuweichen. Sollte Bestandteil des Transportvertrags der Hinweis auf andere allgemeine branchenspezifische oder private Bedingungen sein, dann gelten solche allgemeinen Bedingungen nur dann als wirksam, wenn sie nicht mit diesen Bedingungen nicht im Widerspruch stehen, oder wenn die Partner im Transportvertrag bei einer konkreten Bestimmung den Vorzug anderer Transportbedingungen vereinbart haben.⁶
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Transportbedingungen zwingenden Bestimmungen der in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften oder direkt oder indirekt dem CMR Abkommen widersprechen (Verordnung 11/1975 Gbl. in gültiger Fassung), dann finden die Bestimmungen dieser Vorschriften Anwendung, was jedoch keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen dieser allgemeinen Transportbedingungen hat.

§ 48

Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Transportbedingungen des ČESMAD BOHEMIA treten am 15. 5. 2014 in Kraft.

⁶ Zum Beispiel. Allgemeine Bedingungen für den Gütertransport auf Straßen, ausgegeben von der Internationalen Union für Straßentransport IRU